

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00422 vom 31. Januar 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00422

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00422 du 31 janvier 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00422 del 31 gennaio 2023

Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführenden 1-4 wurde aufgrund der Verschuldung des Beschwerdeführers 1 nicht verlängert.] Nach der Scheidung des Beschwerdeführers 1 von seiner ersten Ehefrau, mit welcher er ein gemeinsames Kind, den Beschwerdeführer 5, hat, verlängerte der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer 1 in Anerkennung eines nahehelichen Härtefalls die Aufenthaltsbewilligung, weshalb Letzterer auch heute noch über einen selbständigen Aufenthaltsanspruch in der Schweiz verfügt (E. 3.1). Es ist gesetzlich nicht festgelegt, wie hoch die Verschuldung in quantitativer Hinsicht sein muss, um den Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. c AIG wegen Schuldenwirtschaft zu erfüllen, weshalb ein Widerruf der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers 1 trotz seiner reduzierten Verschuldung infrage kommt. Die Verschuldung des Beschwerdeführers 1 ist diesem auch qualifiziert vorwerfbar, womit der Widerrufsgrund erfüllt ist (E. 3.3). Eine Wegweisung der Beschwerdeführenden 1-4 erweist sich nur deshalb als unverhältnismässig, weil damit der Kontakt des Beschwerdeführers 1 zum Beschwerdeführer 5 abbrechen würde und das Kindeswohl des Beschwerdeführers 5 momentan zwingend einen gewissen Vater-Sohn-Kontakt gebietet (E. 3.5 f.).
Gegenstandslosigkeit UP/Gutheissung URB. Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Der Beschwerdegegner ist anzuweisen, den Beschwerdeführenden 1–4 die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Desgleichen hat dieser der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführenden eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 2'000.- zuzüglich Mehrwertsteuer für das Rekurs- und Fr. 2'000.- zuzüglich Mehrwertsteuer für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Die Parteientschädigung für das Rekursverfahren ist allenfalls mit der bereits empfangenen Entschädigung als unentgeltliche Rechtsbeistandin für das Rekursverfahren zu verrechnen.

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden ersuchen auch für das Beschwerdeverfahren um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen

Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Durch die Kostenbelastung des Beschwerdegegners wird das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung für das Beschwerdeverfahren gegenstandslos. Die Beschwerdeführenden sind offenkundig mittellos, die Rechtsmittelerhebung war begründet, und die Rechtsvertretung erweist sich angesichts der sich stellenden Rechtsfragen als notwendig. Demnach ist den Beschwerdeführenden die unentgeltliche Rechtsbeiständin für das Beschwerdeverfahren zu gewähren und ihnen in der Person von Rechtsanwältin F eine unentgeltliche Rechtsbeiständin für das Beschwerdeverfahren beizugeben.

E. 5.3

Gemäss § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (LS 175.252) wird der unentgeltlichen Rechtsvertretung der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Die Entschädigung beträgt nach § 3 der Verordnung (des Obergerichts) über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (LS 215.3) in der Regel Fr. 220.- pro Stunde. Rechtsanwältin F macht einen Aufwand von 18,65 Stunden sowie Spesen im Betrag von Fr. 91.90 geltend. Nachdem Rechtsanwältin F die Beschwerdeführenden bereits im vorinstanzlichen Verfahren vertreten hatte und ihr demnach bei der Ausarbeitung der Beschwerde die Sach- und Rechtslage bereits bekannt war, erscheint der geltend gemachte Stundenaufwand als zu hoch (vgl. BGr, 18. Mai 2021, 2C_816/2020, E. 4.5.3 – 21. Februar 2013, 2C_101/2013, E. 3; Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 90). Praxisgemäss wird ein Aufwand von acht bis zwölf Stunden entschädigt. Da es sich hier um einen aufwendigeren Fall handelte, ist ein solcher von 14 Stunden als angemessen zu qualifizieren; die Honorarnote von Rechtsanwältin F ist entsprechend zu kürzen. Damit ist Rechtsanwältin F unter Anrechnung der Parteientschädigung von Fr. 2'000.- für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 1'262.15 (inklusive Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 5.4

Abschliessend gilt es die Beschwerdeführenden 1 und 2 auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 VRG aufmerksam zu machen, wonach eine Partei, der unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, Nachzahlung leisten muss, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.